

Allgemeinverfügung

Die Stadt Hohen Neuendorf, sowie die Stadt Oranienburg, als örtliche Ordnungsbehörden erlassen aufgrund der §§ 1, 3, 4, 5, 13, 18, 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, (Nr. 21), S. 266 in der zuletzt geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung anlässlich einer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme aufgrund eines Bomben- und Munitionsfundes auf einem Grundstück im Forst in Borgsdorf.

1. Am Mittwoch, 03.06.2026, wird in der Zeit von 08:00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr eine Sperrzone mit einem Radius von 1200 Metern eingerichtet. Die Sperrzone ist der nachfolgend abgedruckten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

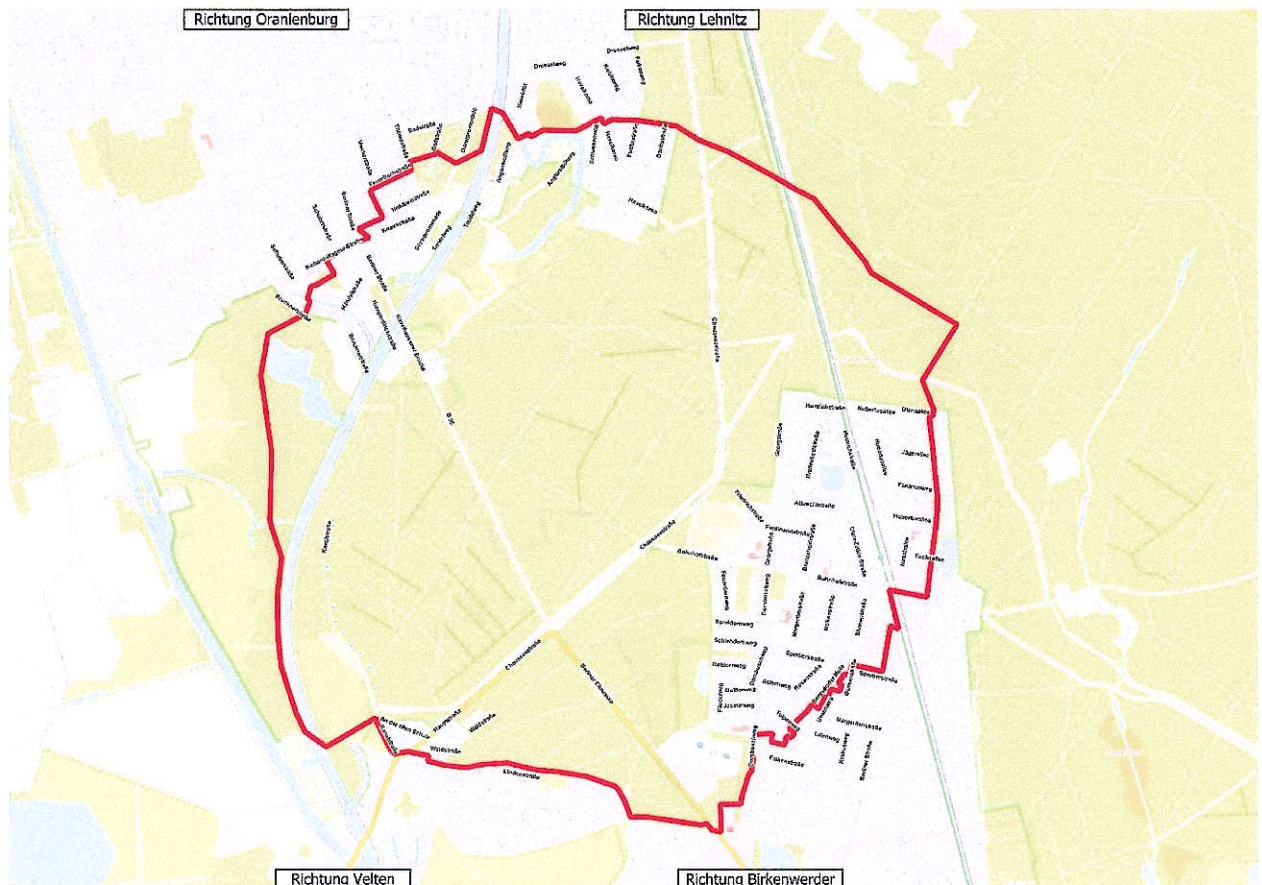
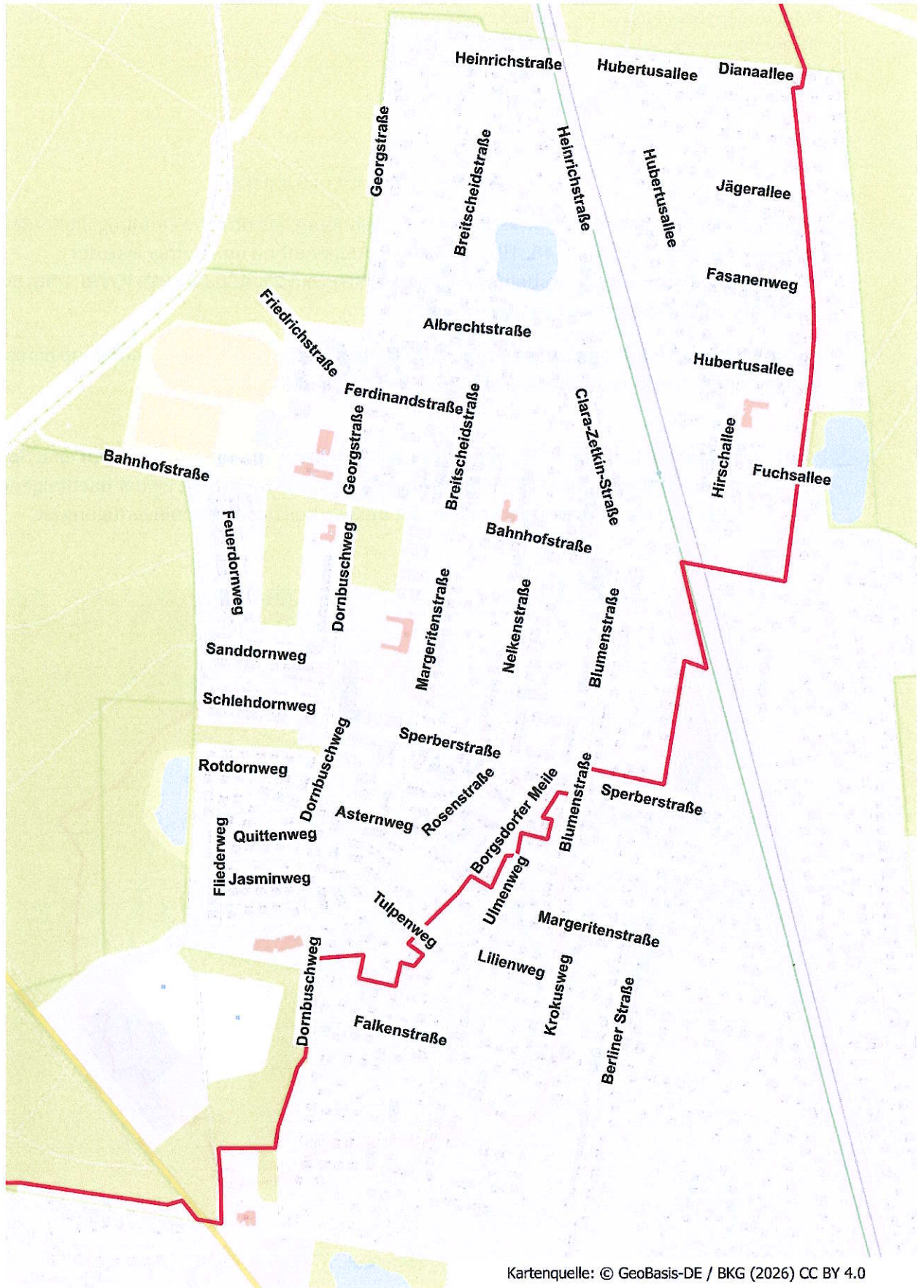
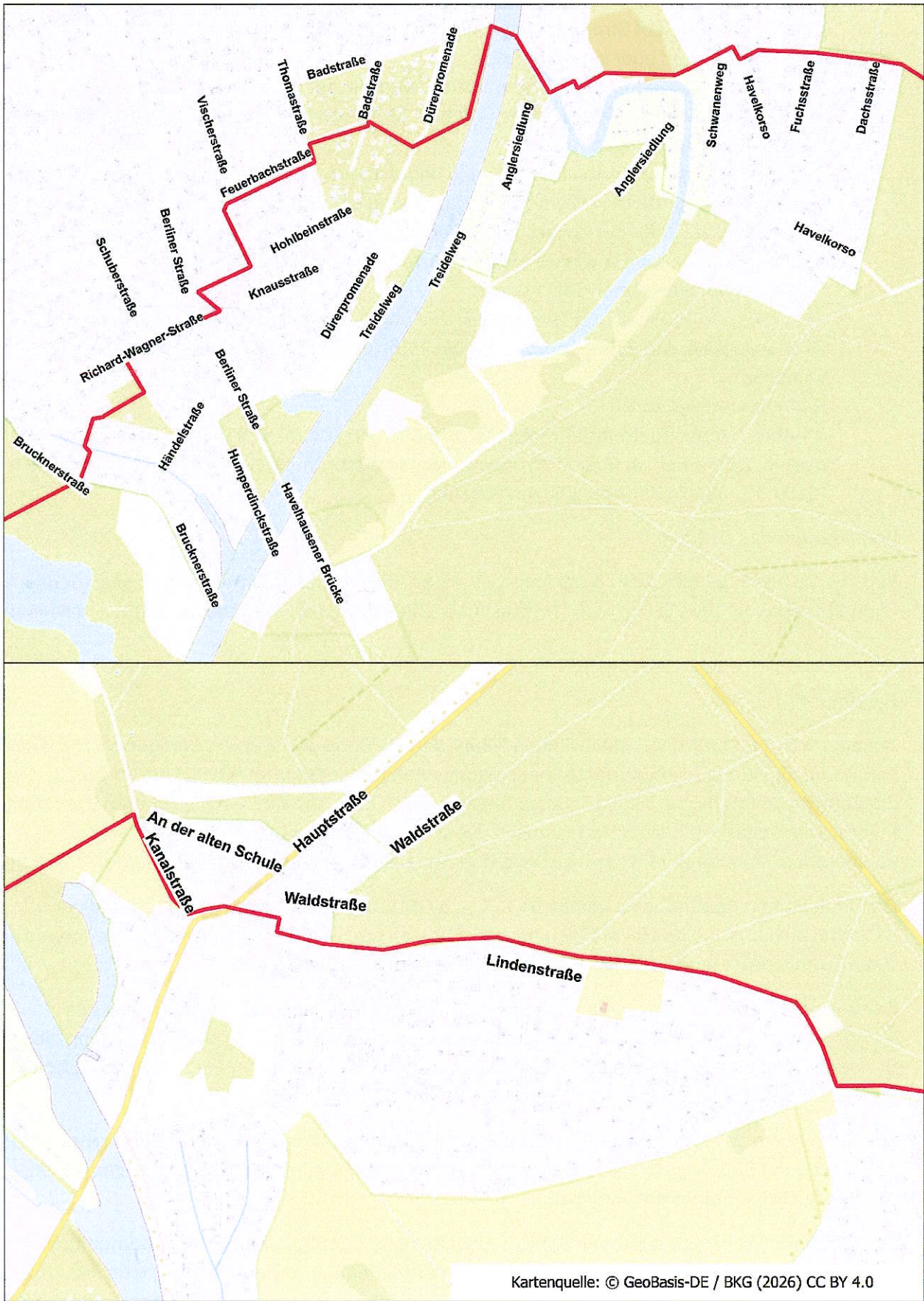


Abbildung 1 gesamter Sperrkreis (betroffene Straßen sind hervorgehoben)



Kartenquelle: © GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0

Abbildung 2 betroffene Straßen Borgsdorf



Kartenquelle: © GeoBasis-DE / BKG (2026) CC BY 4.0

Abbildung 3 betroffene Straßen Pinnow (unten), betroffene Straßen Havelhausen, Oranienburg / Lehnitz (oben)

2. Am Mittwoch, 03.06.2026, ab 8 Uhr, ist es bis zum Abschluss der erforderlichen Maßnahmen verboten, sich innerhalb der Sperrzone innerhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen und im Wald gemäß der beigefügten Karte aufzuhalten oder sie zu betreten.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 und 2 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom KMBD bzw. der Stadt Hohen Neuendorf beauftragten Mitarbeitenden sowie an der Entschärfung beteiligten Personen und die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.
6. Rechtsgrundlagen zu den Ziff. 1 und 2:
§§ 1,3,4,5,13,14,15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils gültigen Fassung
7. Rechtsgrundlage zu Ziff. 3:
§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Bbg i.V.m. § 79 VwVfG iV.m. §§ 70 Abs. 1, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. gültigen Fassung

Rechtsgrundlage zu Ziff. 4

§§ 3, 16, 26 Abs 1, 27 Abs. 2 Nr. 4, 28 Abs. 1 i.V.m. 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. 1/13, (Nr. 18) in der z.Zt. gültigen Fassung

Begründung:

Auf einem Grundstück der Forst in Hohen Neuendorf OT Borgsdorf wurden Bomben und Munition gefunden, die durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg (KMBD) am 03.06.2026, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr gesprengt werden. Da es dabei zu einer gewollten Detonation kommt, die lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen kann, empfiehlt der KMBD die Räumung und Evakuierung des gefährdeten Bereichs.

Die Stadt Hohen Neuendorf ist gemäß §§ 1, 3, 4, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach hat sie die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der Bereich, der von der Sprengung betroffen ist, wurde nach fachlicher Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Brandenburg festgelegt. Die Räumung und Evakuierung dieses Bereiches ist daher zwingend notwendig, um die während der Maßnahmen drohenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung des gefährdeten Bereichs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Sprengung der Fundmunition verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern, wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen dieser Personen am Verbleib im Räumungsbereich/Sperrbereich überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Maßnahme nur das

ausgesprochene Aufenthaltsverbot. Die Maßnahme findet nur während der festgelegten Zeiten statt und ist daher auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig.

Durch die Ordnungskräfte des Ordnungsamtes, durch die Polizei und Mitarbeiter der Stadtverwaltung der Stadt Hohen Neuendorf wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrbereich während der Sperrzeiten weder betreten und in dieser Zeit verlassen haben. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind zu befolgen.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet:

Durch die Sprengung der Fundmunition liegt eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch umherfliegende Splitterteile vor.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in dem gefährdeten Gebiet überwiegt. Mit der Räumung des in Ziff. 1 festgelegten Bereiches kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotentials für die Allgemeinheit zur Folge.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziff. 3 der Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Hohen Neuendorf, Der Bürgermeister, Oranienburger Str. 2, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, beantragt werden. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.



Steffen Apelt
Bürgermeister Stadt Hohen Neuendorf



Jennifer Collin-Feeder
Bürgermeisterin Stadt Oranienburg